

Wie funktioniert „Empörungssteuerpolitik“? Nun die Zutaten sind übersichtlich und einfach. Eine steuerliche Gestaltung, die steuerliche Wirkungen zur Folge hat, die unerwünscht sind und möglicherweise den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Ferner benötigt es noch ein Gutachten, aus dem sich ein gewaltiger Steuerschaden ergibt, damit sich die Welle der Empörung aufbauen kann. Schließlich noch Berichterstattung, die beides in die Öffentlichkeit trägt, so jüngst geschehen aufgrund einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten *Katharina Beck, Dr. Moritz Heuberger, Max Lucks*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum aktuellen Stand der Aufarbeitung und Rückforderungen von Cum-Cum-Geschäften (hib 312/2025 vom 21.7.2025). Bereits im ersten Satz der Vorbemerkung wird die große Zahl in das Schaufenster gestellt. Die Verfasser greifen auf die Zahl ihres Urhebers Prof. *Spengel* zurück. Dieser schätzt den Schaden aus Cum-Cum-Geschäften in Deutschland auf 28,5 Mrd. Euro. Woher er dies so genau weiß, wird auch aus dem Originaldokument nicht deutlich. Die Antwort der Bundesregierung zeigt, dass er es auch nicht wissen kann, da die Datenlage schwierig ist und eine offizielle Statistik nicht existiert. Auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 9.7.2021 wurden bisher 253 Cum-Cum-Verdachtsfälle mit einem Volumen an geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen in Höhe von ca. 7,3 Mrd. Euro identifiziert. 81 Steuerverfahren sind bisher rechtskräftig abgeschlossen und führten zu Einnahmen aus Kapitalertragsteuer von ca. 226,7 Mio. Euro. Die Erkenntnisse der BaFin zeigen, dass 55 Banken, 14 Versicherungsgesellschaften und fünf Kapitalverwaltungsgesellschaften unmittelbar an Cum-Cum-Gestaltungen beteiligt waren. Die Rückstellungen der Banken für etwaige Straf- und Steuernachzahlungen belaufen sich auf ca. 736 Mio. Euro für die Nicht-Banken auf ca. 71 Mio. Euro. Diese Beträge sind weit von der Schätzung des Schadens entfernt. Für die Berichterstattung ist die Aussage „Im Bundeshaushalt 2025 sind fast 30 Milliarden Euro für die Staatsverschuldung vorgesehen. Eine ähnliche Summe, rund 28,5 Milliarden Euro, ging dem deutschen Staat zwischen 2000 und 2020 durch Cum-Cum-Aktiengeschäfte verloren, schätzt Prof. Christoph Spengel“ natürlich kernig!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BVerfG: Verfahren zur Zulässigkeit des rückwirkenden Treaty Override in § 50d Abs. 10 EStG nach Rücknahme der Richtervorlage eingestellt**

Mit dem am 17.7.2025 veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des BVerfG das Verfahren zu einer Richtervorlage des BFH eingestellt. Die Richtervorlage betraf mit der Regelung des § 50d Abs. 10 EStG eine Vorschrift aus dem internationalen Steuerrecht. Gegenstand dieser Bestimmung ist die steuerliche Behandlung von Einkünften, die aus einer grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehung zwischen einer Personengesellschaft und ihrem Gesellschafter erzielt werden. Für diese Einkünfte überschreibt der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 50d Abs. 10 EStG einseitig anderslautende Bestimmungen in den vom deutschen Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Die im Jahr 2008 eingeführte und im Jahr 2013 nachgebesserte Regelung findet in allen offenen Fällen und damit auch auf bereits abgeschlossene Sachverhalte Anwendung.

Der I. Senat des BFH hielt dieses Vorgehen in einem das Jahr 2000 betreffenden Verfahren hinsichtlich des mit der Italienischen Republik bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (BGBl II 1990, 743 ff.) für verfassungswidrig. Dementsprechend setzte er das bei ihm anhängige Verfahren mit Beschluss vom 11.12.2013 aus und holte – entsprechend seinem Vorgehen in weiteren Verfahren aus dieser Zeit – eine Entscheidung des BVerfG sowohl über die Verfassungsmäßigkeit des in § 50d Abs. 10 EStG vorgesehenen Treaty Override selbst als auch dessen Einführung und Nachbesserung jeweils mit Wirkung für die Vergangenheit ein.

Im Einvernehmen mit dem Senat hat die Berichterstatterin darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des vorlegenden Senats des BFH zur Entscheidungserheblichkeit der vom I. Senat des BFH für verfassungswidrig erachteten Vorschriften nicht den Darlegungsanforderungen des Art. 100 Abs. 1 GG, § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG genügen dürften. Denn die im Ausgangsverfahren erhobene Klage richte sich gegen einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlage für eine GmbH & Co. KG, in den auch Feststellungen betreffend eine atypisch stille Beteiligung weiterer Personen am Geschäftsbetrieb der Kommanditgesellschaft mit aufgenommen worden seien. Ein solches Vorgehen sei aber jedenfalls nach der jüngeren Rechtsprechung des BFH verfahrensrechtlich nicht zulässig und führe zur Aufhebung des angegriffenen Bescheids. Auf die Anwendung und damit verbunden auf die Verfassungsmäßigkeit des § 50d Abs. 10 EStG komme es folglich im Ausgangsverfahren nicht an.

Der BFH hat auf diesen Hinweis seinen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss aufgehoben. Der Zweite Senat hat infolgedessen das Verfahren der konkreten Normenkontrolle eingestellt.

**BVerfG**, Beschluss vom 4.7.2025 – 2 BvL 15/14 (PM BVerfG Nr. 62/2025 vom 17.7.2025)

### **BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde betreffend die Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs**

Mit dem am 18.7.2025 veröffentlichtem Beschluss hat die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG finanzgerichtliche Entscheidungen auf-

gehoben, die die Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) zum Gegenstand haben.

Im Ausgangsverfahren hat das FG die im Januar 2023 von einer Steuerberaterin im Namen des Beschwerdeführers erhobene Klage als unzulässig abgewiesen, weil diese nicht fristgerecht in der seit dem 1.1.2023 vorgeschriebenen elektronischen Form eingereicht worden sei. Den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Klagefrist hat es abgelehnt. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der BFH zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde mit Erfolg gegen diese Entscheidungen. Soweit das FG ein der Wiedereinsetzung in die Klagefrist entgegenstehendes Verschulden angenommen hat, lässt es unter anderem unerörtert, dass zum Jahresbeginn 2023 eine flächendeckende Freishaltung der beSt-Zugänge nicht möglich und daher auch nicht erfolgt war und dass die Bundessteuerberaterkammer die bestehende Möglichkeit eines sogenannten „Fast Lane“-Verfahrens bis Ende Januar 2023 stets als „freiwillig“ deklariert hatte. Die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde verletzt das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers.

Die Kammer hat die Entscheidungen daher aufgehoben und die Sache an das FG zur Fortsetzung des Verfahrens zurückverwiesen.

I. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Sie entspricht insbesondere den Anforderungen des Subsidiaritätsgrundsatzes. Die Informationslage zum Zeitpunkt der Klageerhebung legte die Stellung eines – bis dahin explizit als freiwillig be-